

Richtlinien für den Zuschuss zum Kauf und für Wartung und Reparatur eines Musikinstruments

Gültig ab 1.9.2014

Seite 1 von 2

1 Begriffserklärung

Als Musikinstrument gilt ein funktionstüchtiges Instrument mit folgendem Zubehör (soweit erforderlich): Mundstück, Gurt, Trageriemen, Koffer, Tragetasche.

Nicht zum Instrument gehören: Notenständer, Instrumentenständer, Dämpfer u.ä.

2 Bezuschussbare Instrumente

Der Musikverein (MVW) fördert den privaten Kauf von neuen und gebrauchten Musikinstrumenten, sowie deren Wartung und Reparatur (mit Ausnahme von Blockflöten).

Voraussetzung ist, dass diese Instrumente von aktiven Vereinsmitgliedern in den MVW-Orchestern (Vorjugendorchester, Gesamtjugendorchester (GJO) und Blasorchester) bzw. in der Ausbildung gespielt werden.

3 Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss zum Kauf eines Instruments beträgt 15% des Rechnungsbetrages bei einem Betrag von mindestens € 150,00 und höchstens € 2500,00. Bei einem höheren Rechnungsbetrag entscheidet der Vereinsausschuss über den Zuschuss im Einzelfall.

Der Zuschuss für erforderliche Wartungen und Reparaturen eines Instruments beträgt 50% des Rechnungsbetrages.

4 Anzahl der Zuschüsse

Ein Zuschuss zum Kauf eines Instruments ist innerhalb von 10 Jahren in der Regel nur einmal möglich. Für den Erwerb eines anderen oder weiteren Instruments innerhalb dieses Zeitraumes gilt folgendes:

- a) Über den Zuschuss entscheidet der Vereinsausschuss im Einzelfall.
- b) Beim Kauf eines gleichartigen Instruments kann der Rechnungsbetrag um den Zeitwert des alten Instruments vermindert werden.
- c) Ein Zuschuss wird in der Regel gewährt, wenn der Kauf für den MVW musikalisch notwendig ist.
- d) Ein Zuschuss wird in der Regel gewährt, wenn ein Schüler ein gleichartiges anderes (z.B. größeres oder hochwertigeres) Instrument benötigt.

Die Anzahl der Zuschüsse für erforderliche Wartungen und Reparaturen eines Instruments ist grundsätzlich nicht begrenzt. Bei kurzen Zeitabständen und vor geplanten größeren Ausgaben sollte der Antragsteller mit dem Vereinsausschuss Rücksprache nehmen.

5 Antragstellung

Für einen Zuschuss ist innerhalb von 3 Monaten ab Rechnungsdatum ein schriftlicher Antrag an den 1. Vorsitzenden des MVW zu stellen. Das Formular dafür ist als PDF verfügbar auf unserer Website in der Rubrik Formulare: Instrumentenzuschuss_Antrag.pdf.

Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet der Vereinsausschuss. Es besteht kein Rechtsanspruch.

6 Rückforderung des Zuschusses

Der MVW ist berechtigt, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuverlangen, wenn

- der geförderte Kauf **nach** Eintritt des Musikers ins Blasorchester erfolgt und dieser nicht noch 5 Jahre ununterbrochen dem Orchester angehört.
- der geförderte Kauf **vor** Eintritt des Musikers ins Blasorchester erfolgt und dieser nicht noch 8 Jahre ununterbrochen Instrumentalunterricht nimmt bzw. den Orchestern angehört.
- der Musiker in dem genannten Zeitraum nicht jeweils mindestens 75% der Proben und Auftritte bestreitet.

Bei einer Unterbrechung des genannten Zeitraums aus zwingenden Gründen (z.B. Studium) kann der Vereinsausschuss die Rückforderung aussetzen.